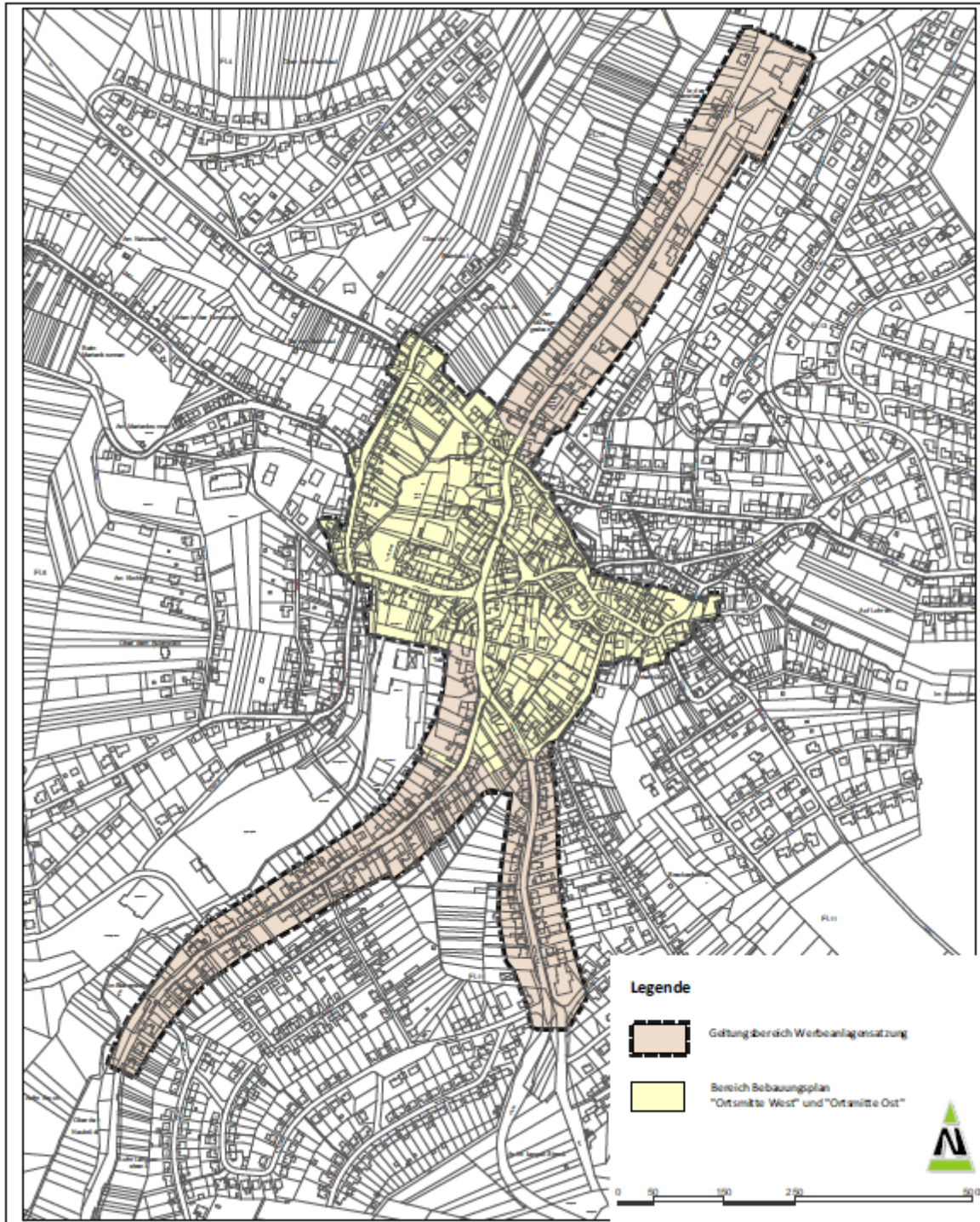


BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES WERBEANLAGENSATZUNG FÜR DIE ORTSLAGE VON MARPINGEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Werbeanlagensatzung für die Ortslage von Marpingen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst große Teile der Ortslage von Marpingen. Dem beiliegenden Lageplan ist die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Werbeanlagensatzung für die Ortslage Marpingen in Kraft.

Die Werbeanlagensatzung für die Ortslage von Marpingen wird in der Gemeinde Marpingen zu den üblichen Dienststunden (montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr, Montag- und

Donnerstagnachmittag zwischen 13:30 Uhr 15:30 Uhr sowie am Dienstagnachmittag zwischen 13:30 Uhr und 18:00 Uhr) im Rathaus, FB Gemeindeentwicklung, Zimmer 3.02 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird weiterhin auf § 12 Abs. 6 KSVG. Hiernach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Marpingen, den 08.10.2020

gezeichnet und gesiegelt

Volker Weber
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES WERBEANLAGENSATZUNG FÜR DIE ORTSLAGE VON UREXWEILER

Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Werbeanlagensatzung für die Ortslage von Urexweiler als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst große Teile der Ortslage von Urexweiler. Dem beiliegenden Lageplan ist die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Werbeanlagensatzung für die Ortslage Urexweiler in Kraft.

Die Werbeanlagensatzung für die Ortslage von Urexweiler wird in der Gemeinde Marpingen zu den üblichen Dienststunden (montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr, Montag- und

Donnerstagnachmittag zwischen 13:30 Uhr 15:30 Uhr sowie am Dienstagnachmittag zwischen 13:30 Uhr und 18:00 Uhr) im Rathaus, FB Gemeindeentwicklung, Zimmer 3.02 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hingewiesen wird weiterhin auf § 12 Abs. 6 KSVG. Hiernach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Marpingen, den 08.10.2020

gezeichnet und gesiegelt

Volker Weber
Bürgermeister